Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1951)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417449

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BERICHT

DES

GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE IM JAHRE 1951

I. Statistisches

Über die Zahl der im Berichtsjahre bei den Untersuchungsrichterämter eingelangten Strafanzeigen geben die beigefügten Statistiken Auskunft.

Die Gesamtzahl der Anzeigen (59 446) ist gegenüber dem Vorjahre (55 246) wiederum angestiegen.

An Gerichtsstandsgeschäften wurden beim Generalprokurator 406 Fälle behandelt.

II. Strafrechtspflege

1. Verschiedene Bezirksprokuratoren machen darauf aufmerksam, dass einzelne Untersuchungsgefängnisse zu wenig ausbruchsicher seien; auch seien sie so angelegt, dass Kollusionen fast nicht zu vermeiden wären.

Der Bezirksprokurator des Mittellandes bemängelt die seelsorgerische Betreuung; es fehle hierfür auch der geeignete Raum.

2. Der Bezirksprokurator des Jura weist hin auf die Zunahme der Vermögens- und Unzuchtsdelikte. Nicht ohne Grund erblickt er die Ursachen dieser Zunahme in den üblen Erscheinungen der Nachkriegszeit, im Kino und in der Genußsucht breiter Kreise.

3. Zu häufig werden die Begehungszeiten der Straftaten nicht gründlich abgeklärt. Die Abklärung dieser Zeiten ist aber wichtig nicht nur für die Frage der Verfolgungsverjährung, sondern auch für die Frage, ob ein fortgesetztes Delikt oder eine Deliktsmehrheit vorliege.

4. Immer wieder stellt man fest, dass — entgegen den Vorschriften des Verfahrensrechtes (Art. 173 ff., insbesondere Art. 175 StrV) — die Polizei ohne Beizug eines Polizeioffiziers mit der Durchführung von Haussuchungen beauftragt wird.

Die Haussuchung ist aber ein so einschneidender Eingriff in das Hausrecht des Bürgers, dass die polizeiliche Haussuchung auf den Fall von Art. 78 StrV beschränkt sein muss. Diesfalls sind nämlich die Voraussetzungen eng umschrieben. Der Tendenz zur Erweiterung musss gesteuert werden.

5. Gelegentlich kommt es vor, dass der Untersuchungsrichter nicht geständige Angeschuldigte der Polizei übergibt mit dem Auftrag, sie einzuvernehmen. Ein solches Vorgehen ist unstatthaft. Es widerspricht dem Grundsatz, dass der Angeschuldigte als Partei vom Richter einzuvernehmen ist. Für diese Einvernahme gelten die Vorschriften des Strafverfahrens, die zusammenhängen mit der durch die Verfassung garantierten Freiheit des Bürgers. Der Bürger soll tunlichst vor Willkür geschützt sein.

Bei diesem Anlass ist auch zu sagen, dass man noch zu oft polizeilichen Strafanzeigen und Rapporten begegnet, in denen — mit dem Unterton einer gewissen Selbstgefälligkeit — darauf hingewiesen wird, dass der Angeschuldigte «nach hartnäckigem Leugnen» sich zum Geständnis «bequemt» hätte. Der Weg vom «hartnäckigen Leugnen» bis zum «Bequemen» zum Geständnis kann hintendrein nicht zuverlässig überblickt werden.

Wohl bestehen auch für die Polizei im polizeilichen Ermittlungsverfahren die nämlichen Schranken wie für den Richter. Insbesondere hat sich auch die Polizei bewusst zu sein, dass kein Bürger verpflichtet ist, gegen sich selbst auszusagen, und dass auch für das polizeiliche Ermittlungsverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht der in Art. 141 StrV bezeichneten Personen zu beachten ist.

Ob und wie diesen Geboten nachgelebt wurde, geht regelmässig aus jenen Polizeiberichten nicht hervor. Vorschriften über die Protokollführung, die für den Untersuchungsrichter und für den urteilenden Richter bestehen, gelten ja für das polizeiliche Ermittlungsverfahren nicht. Begreiflich; denn das polizeiliche Ermittlungsverfahren darf und soll das gerichtliche Verfahren nicht ersetzen. Das polizeiliche Ermittlungsverfahren muss durch das gerichtliche Verfahren abgelöst werden, sobald der Verdacht besteht, eine be-

stimmte Person hätte eine strafbare Handlung verübt. Nunmehr hat diese Person Anspruch darauf, dass der verfassungsmässige Richter tätig werde.

Bei der Lückenhaftigkeit formaler Vorschriften über die Einvernahmen im polizeilichen Ermittlungsverfahren ist es nicht verwunderlich, wenn später, vor dem Richter, alle möglichen Einwände gegen die Einvernahmen durch die Polizei erhoben werden. Sehr oft wird sogar behauptet, Geständnisse seien erpresst worden. Wiewohl solche Einwände sich regelmässig als unbegründet erweisen, sind sie doch geeignet, die Beweiskraft der Aussagen im polizeilichen Ermittlungsverfahren zu erschüttern, zum Nachteil einer sauberen Strafrechtspflege.

Es muss eben auch der Schein vermieden werden. Zutreffend hat der bekannte Strafrechtslehrer Gustav Radbruch gesagt: «Dieser angebliche Rechtszustand erweckt den Eindruck, als hause die Strafrechtspflege in der Beletage, in welcher gepflegte Umgangsformen herrschen, die Kriminalpolizei aber in der Kellerwohnung darunter, in der rauhere Sitten üblich sind».

Wir wissen, dass die Polizeikommandos bestrebt sind, Erscheinungen zu begegnen, die den Eindruck polizeilichen Übereifers erwecken könnten. Für die Strafrechtspflege im Kanton Bern kann nur sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Untersuchungsrichter und Polizei Gewinn bringen. Das sollten sich allerdings noch verschiedene Untersuchungsrichter merken.

6. Vielerorts scheint die Bestimmung von Abs. 4 des Art. 134 StrV nicht bekannt zu sein. Danach ist ein Anzeiger, der sich nicht als Privatkläger gestellt hat, als Zeuge zu behandeln. Es werden die Anzeiger als solche einvernommen, ohne dass sie aber auf die Pflichten des Zeugen und auf die Strafandrohungen bei falschem Zeugnis aufmerksam gemacht wurden.

Der genannten Vorschrift kommt mehr als nur formelle Bedeutung zu.

7. Immer wieder zeigt es sich, wie wichtig es ist, dass Strafurteile möglichst bald nach Eintritt der Vollstreckbarkeit der Urteile vollzogen werden. Es fällt auf, dass die Zahl der Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens an den Kassationshof zunimmt. Die Hinausschiebung des Strafantritts gibt dem Verurteilten Gelegenheit, alles zu unternehmen, um dem Strafvollzug zu entgehen. Grossaufgezogene Wiederaufnahmegesuche werden eingereicht, die zwar erhebliche Arbeit beim Kassationshof verursachen, die sich schliesslich aber doch als unbegründet erweisen. Gar oft wird die Natur des ausserordentlichen Rechtsmittels verkannt und es wird versucht, dieses Rechtsmittel in ein ordentliches appellatorisches Rechtsmittel umzukrempeln. Alles, um Zeit zu gewinnen.

Die Strafrechtspflege erleidet aber Schaden, wenn der Strafvollzug hinausgeschoben wird. Nicht zu übersehen ist die Gefahr der Vollstreckungsverjährung.

Das Gesetz huldigt der Auffassung, dass Strafurteile bald vollstreckt werden.

Der Generalprokurator:

Gautschi